

JUGENDORDNUNG

Gemäß §4 Ziff. 3 der Satzung gibt sich der TC Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen e.V. folgende Jugendordnung:

§1 Aufgaben und Ziele

1. Entsprechend § 2 der Satzung sollen durch die sportliche und sonstige Betätigung im Verein junge Menschen lernen:
 - im Rahmen des Gesamtvereins Selbstverantwortung zu tragen und ihre Persönlichkeit zu entfalten
 - Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen
 - nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen und gemeinschaftlich zu handeln
 - dazu fähig und bereit zu sein, etwa notwendige Kritik konstruktiv zu üben
 - mit anderen demokratischen Jugendvereinigungen zusammenzuarbeiten und die internationale Verständigung zu pflegen.

§2 Interessenvertretungen

1. Die Vereinsjugend verfügt über die Vereinsjugendvertretung als Interessenvertretung.

§3 Vereinsjugendvertretung

1. Die Bildung der Vereinsjugendvertretung ist optional und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfügbarkeit geeigneter Mitglieder.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus:
 - Jugendwart,
 - dem Stellvertreter des Jugendwartes,
 - dem Jugendsprecher,
 - Beisitzern, sofern vorhanden.
3. Sitzungen der Vereinsjugendvertretung sollen einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist vom Vereinsjugendleiter binnen zwanzig Kalendertagen eine Sitzung einzuberufen.
4. Die Vereinsjugendvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter und der Jugendsprecher anwesend sind.

§4 Aufgaben der Vereinsjugendvertretung

1. Die Vereinsjugendvertretung hat folgende Aufgaben:
 - Die Vereinsjugendvertretung koordiniert die Jugendarbeit im Verein, gibt Empfehlungen an die Vereinsorgane betreffend Angelegenheiten der Jugend und unterstützt den Jugendwart. Die Hauptaufgaben des Jugendwartes sind:
 - die Vertretung der Interessen der Jugend im Beirat gegenüber anderen Gremien des Vereins
 - Wahrnehmung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Sportkreisjugend und anderen Organisationen im Einvernehmen mit dem Vorstand

- Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich
 - Organisation von gemeinsamen geselligen oder kulturellen Veranstaltungen im Jugendbereich in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Abteilungen.
2. Sie behandelt Anträge in Jugendfragen.

§5 Inkraftsetzung

1. Diese Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen. Sie tritt ab 23.04.2022 in Kraft, setzt frühere Jugendordnungen außer Kraft und behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Jugendordnung.